



Bekanntmachung

Nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus werden sämtliche Mitglieder und Funktionäre der NSDAP und deren Gliederungen, die Militaristen sowie Nutznießer des Dritten Reiches zur Verantwortung gezogen.

Alle Personen sind verpflichtet gegen die Betroffenen belastend und entlastend auszusagen.

Um ein gerechtes Urteil zu finden, sind über alle bekannten Personen, welche unter das Gesetz fallen, Angaben zu machen. Unter das Gesetz fällt:

1. Wer nationalsozialistische Propaganda betrieben hat durch eifriges persönliches Eintreten für nationalsozialistische Ideen und Massnahmen
2. Wer andere zum Eintritt in die NSDAP oder Gliederungen stark beeinflusst oder durch Drohungen unter Zwang gesetzt hat
3. Wem körperliche Misshandlung oder Bedrohung von politischen Gegnern nachzuweisen ist
4. Wer durch sein rohes Verhalten gegenüber ausländischen Arbeitern usw. oder rassischen, religiösen oder politisch andersdenkenden Personen bekannt ist
5. Wer nachweisbar Spitzeldienste geleistet hat und insbesondere als Denunziant bekannt ist
6. Wer aus dem Hitlersystem durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigensüchtiger Weise herausgeschlagen hat
7. Wer der Förderung militaristischer Ideen diente, die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg förderte oder entsprechende Organisationen aufbaute
8. Wer in irgendeiner hier nicht aufgeführten Form in nationalsozialistischem oder militaristischem Sinne hervorgetreten ist

Sämtliche Anschuldigungen sind schriftlich und eidesstattlich unterschrieben an den öffentlichen Kläger der Spruchkammer zu richten, sie müssen Tatsachen enthalten und dürfen nicht nur allgemeine Redewendungen sein. Anonyme Einsendungen werden nicht beachtet.

Jeder, der mit seinem Wissen zurückhält, macht sich mitschuldig und verwirkt das Recht, später die Behörden dafür verantwortlich zu machen, wenn Nationalsozialisten von den Auswirkungen des Gesetzes verschont geblieben sind.

Wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen belastender oder entlastender Art abgibt oder Tatsachen verschleiern, die für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind oder wer eine von ihm nach diesem Gesetz verlangte Auskunft nicht erteilt, wird nach Art. 65 des Gesetzes mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Spruchkammer Ulm
Stadt und Land
Der Vorsitzende



Der öffentliche Kläger

Druck: J. Ebner, Ulm

Plakat der Spruchkammer für den Stadt- und Landkreis Ulm, 1947 (StA Ulm, G 9)